

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 15.04.2026

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Wedel verordnet:

§ 1

Im gesamten Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen anlässlich des Fantasy- und Mittelalterfestes sowie des Wedeler Herbstmarktes und des mittelalterlichen Handelskontors im Jahr 2026 am jeweiligen Sonntag (03.05. und 11.10.2026) in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Bestimmungen über Mutterschutz, Arbeitszeit und Jugendarbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 LöffZG handelt, wer seine Verkaufsstelle über die in § 1 angegebenen Zeiten geöffnet hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wedel
Die Bürgermeisterin
- Örtliche Ordnungsbehörde -

Julia Fisauli-Aalto
(Bürgermeisterin)